

**Beschluss des Bezirksamtes Neukölln von Berlin vom 01.03.2016 zur
Bezirksamtsvorlage Nr. 37/16**

Gegenstand des Antrages:

Entwurf zum Bebauungsplan XIV-262b für die Grundstücke Warmensteinacher Straße 42A / 60 und Gerlinger Straße 50, 52 teilweise sowie Abschnitte des Töpchiner Weges, der Warmensteinacher Straße und der Gerlinger Straße im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow

Das Bezirksamt wägt die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ab und beschließt gemäß § 6 Abs. 1 AGBauGB den sich aus der Abwägung ergebenden Entwurf des Bebauungsplans XIV-262b vom 18.08.2015 für die Grundstücke Warmensteinacher Straße 42A / 60 und Gerlinger Straße 50, 52 teilweise sowie Abschnitte des Töpchiner Weges, der Warmensteinacher Straße und der Gerlinger Straße im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow.

Gemäß § 6 Absatz 2 AGBauGB ist der Bebauungsplan XIV-262b der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt anzuzeigen.

Die Vorlage des Entwurfs an die Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung erfolgt, wenn die zuständige Senatsverwaltung erklärt, dass sie keine Beanstandungen erhebt oder die Frist von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige verstrichen ist.